

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 103

**zum Entwurf einer Änderung
des Gesetzes über das Halten
von Hunden**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat eine Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden. Anlass dafür bildet die Änderung der Bestimmungen über die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden im eidgenössischen Tierseuchenrecht. Im Gegensatz zum geltenden Recht, wo die Hundekontrolle Sache der Kantone ist und im Kanton Luzern mittels der Hundekontrollmarken stattfindet, sieht das Bundesrecht neu vor, dass ab dem 1. Januar 2006 grundsätzlich jeder Hund spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem elektronischen Mikrochip, der unter seine Haut injiziert wird, gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert sein muss. Damit wird eine gesamtschweizerisch einheitliche Kennzeichnung der Hunde angestrebt. Diese sogenannte «Chip-Pflicht» steht im Zusammenhang mit der Debatte über gefährliche Hunde und ermöglicht es, verhaltensauffällige Hunde zu erfassen und bei Vorfällen geeignete Massnahmen anzuordnen. Daneben soll die Hundekontrolle wie bis anhin seuchenpolizeilichen und hygienischen Anliegen sowie der Erhebung der Hundesteuer durch die Gemeinden dienen. Die Umsetzung und Ausgestaltung der Chip-Pflicht auf Kantonsebene ist mit dem geltenden Gesetz nicht möglich, weshalb Anpassungen der Bestimmungen über die Kennzeichnung und Registrierung notwendig sind.

Der Regierungsrat nimmt die Revision der Bestimmungen über die Hundekontrolle zum Anlass, verschiedene weitere Änderungen im Gesetz über das Halten von Hunden zu beantragen. Diese sehen insbesondere die Anknüpfung der Hundesteuerpflicht an den Ort der Hundehaltung und die Einführung eines Anspruchs auf Rückerstattung der Hundesteuer vor.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden.

I. Gründe für die Revision

1. Änderung des eidgenössischen Tierseuchengesetzes

Am 23. Oktober 1973 erliess der Grosser Rat gestützt auf Artikel 30 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen (heute: Tierseuchengesetz [TSG]; SR 916.40) das Gesetz über das Halten von Hunden (SRL Nr. 848). Das Gesetz über das Halten von Hunden ist seit dem 1. Januar 1974 bis auf eine Änderung der Bestimmung über die Steueransätze vom 24. Oktober 1994 unverändert in Kraft. Es regelt im Besonderen die Kontrolle der Hundehaltung (§§ 1–4) sowie die Belange der sogenannten Hundesteuer, welche durch die Gemeinden erhoben wird (§§ 5–11). Daneben enthält das Gesetz Grundsätze der Hundehaltung (§ 12) sowie Strafbestimmungen (§ 13). Das kantonale Gesetz wird durch die Verordnung über das Halten von Hunden (SRL Nr. 849) konkretisiert und ergänzt. In seinem dreissigjährigen Bestehen hat sich das «Hundehaltegesetz» grundsätzlich als zweckmässig und praktikabel erwiesen.

Bei der am 20. Juni 2003 beschlossenen Revision des eidgenössischen Tierseuchengesetzes wurde unter anderem Artikel 30, die Grundlage für die Hundekontrolle, geändert. Danach müssen Hunde zwar wie bis anhin gekennzeichnet, neu jedoch auch in einer Datenbank registriert werden. Für die Regelung der Kennzeichnung der Hunde ist neu der Bund zuständig, die Kantone sorgen für die Registrierung. Die Kennzeichnung und Registrierung der Hunde war bereits bisher vorgeschrieben, damit seuchenpolizeiliche und hygienische Abklärungen durchgeführt werden konnten. Die jeweiligen Ausführungsbestimmungen wurden aber auf kantonaler oder kommunaler Ebene erlassen und waren entsprechend unterschiedlich. Zudem handelten sie hauptsächlich von der Erhebung kommunaler und kantonaler Hundesteuern. Mit dem neuen Artikel 30 TSG wird eine gesamtschweizerisch einheitliche Kennzeichnung der Hunde angestrebt. Dies ist eine Folge der Debatte über gefährliche Hunde und ermöglicht es, verhaltensauffällige Hunde zu erfassen und bei Vorfällen geeignete Massnahmen (z. B. Nacherziehung, Sicherheitsvorkehren, Tötung) anzuordnen. Zudem hatte die EU-Kommission vorgeschlagen, für Hunde eine einheitliche, dauerhaft angebrachte Kennzeichnung vorzuschreiben (vgl. Bundesblatt 2002, S. 4966).

Gestützt auf Artikel 30 TSG hat der Bundesrat am 23. Juni 2004 in der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) Bestimmungen zur Kennzeichnung und Registrierung der Hunde erlassen (Amtliche Sammlung des Bundesrechts 2004, S. 3065). Danach müssen ab dem 1. Januar 2006 grundsätzlich alle Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem elektronischen Mikrochip, der von einer Tierärztein oder einem Tierarzt unter die Haut des Hundes injiziert wird, gekennzeichnet sein («Chip-Pflicht»). Für Hunde, die vor dem 1. Januar 2006 geboren sind, gilt eine einjährige Übergangsfrist. Die bisherige Kennzeichnung der Hunde mittels Kontrollmarke am Halsband entfällt. Die im Zusammenhang mit der Kennzeichnung der Hunde erhobenen Daten (u. a. Name und Adresse der Hundehalterin oder des Hundehalters, Daten und Merkmale des Hundes) sind von den Kantonen in einer Datenbank zu registrieren. Das Bundesrecht lässt den Kantonen dabei die Wahl, ob sie selber eine solche Datenbank betreiben oder Dritte mit dieser Aufgabe betrauen wollen.

Die neuen Vorgaben der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung machen Anpassungen des kantonalen Hundehaltegesetzes nötig. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird neben der Übereinstimmung mit dem geänderten Bundesrecht auch eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes der Gemeinden angestrebt.

2. Weitere Gründe

Neben der Änderung der Bestimmungen über die Hundekontrolle schlagen wir Anpassungen im Bereich der Abgaben vor. Dabei geht es um die Regelung von Punkten, bei welchen sich im Vollzug durch die kantonalen Behörden und die Gemeinden ein Handlungsbedarf gezeigt hat, sowie um redaktionelle Änderungen.

Zunächst schlagen wir eine Anknüpfung der Hundesteuerpflicht an den Ort der Hundehaltung vor. Damit soll sichergestellt werden, dass der Ertrag aus der Hundesteuer derjenigen Gemeinde zugute kommt, welcher durch die Hundehaltung Aufwendungen entstehen, insbesondere durch die Reinigung von öffentlichen Plätzen und Strassen sowie durch das Aufstellen von Hundekotbehältern.

Weiter soll eine Bestimmung geschaffen werden, welche die Rückerstattung von geleisteten Hundesteuern beim Tod eines Hundes ermöglicht, falls kein neuer Hund angeschafft wird. Auf diese Weise kann künftig eine einheitliche Handhabe der Rückerstattung durch die Gemeinden gewährleistet und damit einem Bedürfnis aus der Praxis entsprochen werden.

Damit die Gemeinden den Bereich der Hundesteuer möglichst frei organisieren können, sollen auch diejenigen Bestimmungen angepasst werden, welche innerkommunale Zuständigkeiten festlegen. Neu soll unser Rat ausserdem ausdrücklich die Kompetenz erhalten, für Hunde mit ansteckenden Krankheiten sowie Hunde, die für Mensch und Tier gefährlich sind, auf Verordnungsstufe spezielle Massnahmen vorzusehen. Schliesslich wird die Revision zum Anlass genommen, das Gesetz über das Halten von Hunden auch hinsichtlich der sprachlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau zu überarbeiten.

II. Vernehmlassung

Am 7. März 2005 gaben wir den Entwurf des Gesundheits- und Sozialdepartementes über eine Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden in die Vernehmlassung. Zur Vernehmlassung wurden alle im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien, sämtliche Gemeinden, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), die Departemente und das Kantonale Veterinäramt sowie der Tierschutzverein des Kantons Luzern, der Kynologische Verein Luzern und die Gesellschaft der Zentralschweizer Tierärzte eingeladen. 57 der eingeladenen Vernehmlassungsadressaten reichten eine Stellungnahme ein, davon 46 Gemeinden.

Die vorgeschlagene Neufassung der Bestimmungen über die Hundekontrolle gab wegen der klaren Vorgaben des Bundesrechts erwartungsgemäss kaum Anlass zu Bemerkungen. Auch der vorgesehenen Auslagerung der Hundedatenbank standen die Antwortenden mehrheitlich positiv gegenüber. Einzig zwei grössere Agglomerationsgemeinden machten geltend, dass sie zur Erhebung der Hundesteuer weiterhin auf ihre eigenen, bewährten Datenbanken zurückgreifen wollen. Dazu ist lediglich zu sagen, dass die vorgeschlagene Regelung der Kennzeichnung und Registrierung der Hunde auch eine Entlastung der Gemeinden bei der Hundekontrolle anstrebt, dass es den Gemeinden aber nicht verboten ist, daneben eine eigene Hundedatenbank zu betreiben.

Das Hauptaugenmerk der Stellungnahmen galt dem Vorschlag, dass die Gemeinden von ihrem Ertrag aus der Hundesteuer einen Beitrag von 2 bis 20 Franken an den Kanton leisten müssten, damit die kantonalen Aufwendungen im Bereich der Hundehaltung, insbesondere bei der Bekämpfung von gefährlichen Hunden und für den Tierschutz, nicht mehr teilweise durch die Tierseuchenkasse quersubventioniert werden müssten. Gegen diesen Vorschlag hatten 18 Prozent der Vernehmlassungsadressaten überhaupt keine Einwände. In rund 23 Prozent der Antworten wurde die Abgeltung als solche nicht in Frage gestellt, jedoch entweder die vorgeschlagene Bandbreite von 2 bis 20 Franken als zu grosszügig eingestuft oder aber postuliert, dass für die Abgabe nicht auf eine Bandbreite, sondern auf einen Prozentanteil des Steuerertrages (z. B. ein Zwanzigstel) abgestellt werde. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement regte an, die Abgeltung in einem separaten Paragraphen zu regeln, da nur ein bedingter Zusammenhang mit der Hundesteuer gegeben sei. Rund die Hälfte der Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser, darunter vornehmlich Gemeinden, verlangten einen gänzlichen Verzicht auf eine solche Regelung, da einerseits der Hundesteuerertrag der Gemeinden deren Aufwendungen nur knapp oder gar nicht decke und andererseits eine solche Regelung dem im Rahmen des Gemeindereformprojekts massgebenden Prinzip der Übereinstimmung von Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen des Kantons und der Gemeinden (AKV-Prinzip) widerspreche. Die Kosten des Kantons sollten nach Meinung dieser Vernehmlassungsadressaten mittels Bussen direkt von den fehlbaren Hundehalterinnen und -haltern abgegolten werden. Schliesslich hielt eine Minderheit von 5 Prozent fest, dass sie einen Beitrag der Gemeinden an den Kanton nur unterstützen könnte, wenn dieser durch eine entsprechende Erhöhung der Hundesteuer von heute 120 Franken kompensiert würde.

Da mehr als die Hälfte der Antwortenden, darunter der Grossteil der Gemeinden, eine Abgeltung der Gemeinden an den Kanton ablehnen – beziehungsweise diesem nur unter dem Vorbehalt einer Erhöhung der Hundesteuer zustimmen – und der Aufwand des Kantons im Bereich der Hundehaltung heute lediglich 36 000 Franken pro Jahr beträgt, haben wir beschlossen, auf die Einführung eines Gemeindebeitrages an den Kanton zu verzichten. Auch halten wir eine Erhöhung der geltenden Hundesteuer von 120 Franken nicht für angezeigt.

Alle Stellungnahmen wurden geprüft. Die Ergebnisse führten zu einer teilweisen Überarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs: Wir verweisen auf die nachfolgenden Erläuterungen. Darüber hinaus regten zahlreiche Vernehmlassungsadressaten die Revision weiterer Bestimmungen an. Diese Anliegen haben wir, soweit es angezeigt erschien, in unserer Vorlage berücksichtigt.

III. Die Änderungen im Einzelnen

Ingress

Beim Ingress ist zu beachten, dass das Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966 heute Tierseuchengesetz heisst. Zudem ist Artikel 59 TSG generelle gesetzliche Grundlage zum Erlass von kantonalen Bestimmungen im Bereich der Tierseuchengesetzgebung, zu welcher auch der Bereich Hundekontrolle gehört.

§ 2

Absatz 1 des Entwurfs, wonach Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Mikrochip zu kennzeichnen sind, entspricht grundsätzlich Artikel 16 Absatz 1 TSV. Im Sinn der Transparenz und der Anwenderfreundlichkeit erachten wir eine Wiederholung dieser Bundesvorschrift im kantonalen Recht als angezeigt. Das Ende der vom Bund für die Kennzeichnung der Hunde vorgesehen Frist von drei Monaten entspricht etwa dem Alter, in welchem die Hunde den Zuchort verlassen und zu ihrer zukünftigen Halterin oder ihrem zukünftigen Halter kommen.

Gemäss Absatz 2 des Entwurfs richten sich die Einzelheiten der Kennzeichnung nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung, insbesondere nach Artikel 16 TSV. Zu diesen Einzelheiten gehören beispielsweise die Anforderungen an den zu verwendenden Mikrochip, der Inhalt der mit der Kennzeichnung zu erhebenden Daten und deren Meldung an die für die Erfassung der Daten zuständige Stelle.

§ 3

Die Kantone können gemäss Artikel 17 Absatz 1 TSV die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten selber in einer Datenbank erfassen oder eine Institution damit beauftragen. Wir schlagen vor, uns die Kompetenz einzuräumen, die dafür zuständige Stelle zu bezeichnen, und uns die Möglichkeit zu geben, die Aufgabe einer privaten oder einer öffentlich-rechtlichen Institution zu übertragen (Abs. 1). Wir beabsichti-

gen, diese Aufgabe der ANIS/TVD AG mit Sitz in Bern zu übertragen, einem Gemeinschaftsunternehmen der Animal Identity Service AG (ANIS AG) und der Tierverkehrsdatenbank (TVD). Zu den Aktionären der ANIS AG gehören die Gesellschaft der Schweizerischen Tierärzte (GST), die Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG), der Schweizer Tierschutz (STS) und die Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK). Die ANIS AG selber verkauft weder Mikrochips noch entsprechende Lesegeräte und ist somit unabhängig gegenüber Vertreibern solcher Geräte. Die Firma ist seit 1992 in der Tierkennzeichnung tätig und betreibt dafür bereits eine Datenbank (www.anis.ch).

Zurzeit sind in der Datenbank der ANIS AG mehr als 220 000 Hunde registriert. Die ANIS AG verfügt somit zweifellos über das notwendige Know-how. Im Zug der Einführung der Chip-Pflicht für Hunde haben bereits zahlreiche Kantone beschlossen, die Registrierung der Daten der ANIS AG zu übertragen (GE, VD, JU, VS, NW, TG, BL). Für eine möglichst umfassende und zuverlässige Registrierung und Identifikation erachten wir es als wichtig, dass die Daten wenn möglich für die ganze Schweiz in einer einzigen Datenbank verwaltet werden. Bei ihrer Aufgabe wird die ANIS AG im Infrastrukturbereich durch die TVD, welche im Auftrag des Bundes die Datenbank zum Grossvieh betreibt, unterstützt. Der Verkehr der Hundehalterinnen und -halter sowie der Gemeinden mit der ANIS-Datenbank erfolgt denkbar einfach über das Internet oder per Post. Die Führung der Datenbank durch die ANIS/TVD AG ist für den Kanton Luzern mit keinen Kosten verbunden. Die Datenbank ist bereits in Betrieb und wird massgeblich von den Hundehalterinnen und -haltern (durch eine einmalige Registrierungsgebühr von rund 20 Franken) finanziert.

Absatz 2 des Entwurfs bestimmt, dass die Einzelheiten der Registrierung und der Einsichtnahme in die Datenbank sich wiederum nach den Bestimmungen der eidge-nössischen Tierseuchengesetzgebung richten. Danach sind die Betreiber von Datenbanken verpflichtet, allen Kantonstierärztinnen und -ärzten Einsicht in die registrierten Daten zu gewähren (Art. 17 Abs. 4 TSV). Damit die Gemeinden die Steuerverzeichnisse führen können, sollen sie berechtigt sein, Daten über die Hundepopulation auf ihrem Gebiet aus der Datenbank elektronisch abzurufen (vgl. Abs. 4).

Das Bundesrecht bestimmt in Artikel 16 Absatz 3 TSV, dass mit der Kennzeichnung des Hundes der Name, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Rasse und die Fellfarbe des Hundes, Name und Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters, bei der oder dem der Hund geboren wurde, Name und Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung, der Name der kennzeichnenden Tierärztin oder des kennzeichnenden Tierarztes sowie das Datum der Kennzeichnung zu erheben sind. Gemäss Artikel 17 Absatz 1 TSV steht es den Kantonen offen, weitere Daten, insbesondere Änderungen von Name und Adresse der Hundehalterin oder des Hundehalters, zu erfassen oder erfassen zu lassen. Da die Mitteilung über einen Halterwechsel oder eine Adressänderung für eine wirksame Kontrolle unumgänglich ist, ist in Absatz 3 des Entwurfs vorgesehen, dass durch Verordnung die Erfassung weiterer Daten und deren Meldung an die für die Führung der Datenbank zuständige Stelle veranlasst werden kann. Weil in Zukunft der Ort der Haltung des Hundes für die Erhebung der Hundesteuer massgeblich werden soll (vgl. § 5), soll auch dieser für die Gemeinden wichtige Ort in der Verordnung erwähnt werden.

§ 4

Hunde sind neu von Bundesrechts wegen mit Mikrochips zu kennzeichnen. Die zusätzliche Kennzeichnung der Hunde mittels Kontrollmarken erübrigts sich. § 4 ist daher ersatzlos zu streichen.

§ 5

Nach dem heute geltenden § 5 des Hundehaltegesetzes haben Hundehalterinnen und -halter der Einwohnergemeinde ihres Wohnsitzes für jeden Hund im Alter von über sechs Monaten jährlich eine Steuer sowie eine einmalige Gebühr für die Kontrollmarke zu entrichten. Die hier vorgeschlagene Änderung geht einerseits davon aus, dass infolge der Chip-Pflicht in Zukunft auf die Kontrollmarken verzichtet wird. Andererseits sollen die Hundehalterinnen und -halter in jener Einwohnergemeinde abgabepflichtig sein, in welcher sie ihre Hunde effektiv halten.

Im Vernehmlassungsentwurf hatte das Gesundheits- und Sozialdepartement vorgeschlagen, ausserkantonale Hundehalterinnen und -halter, die ihren Hund im Kanton Luzern halten, zu verpflichten, der Einwohnergemeinde am Ort der Hundehaltung Hundesteuern zu entrichten, da die Aufwendungen wegen der Hunde dort anfallen (Reinigung von öffentlichen Plätzen und Strassen, Hundekotbehälter usw.). In der Vernehmlassung wurde dieser Vorschlag unterstützt. Vor allem die Gemeinden regten jedoch an, die Steuerpflicht generell an den Ort der Hundehaltung zu knüpfen, also nicht nur dann, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter in einem anderen Kanton wohnt. Einer solchen Lösung liegt das Verursacherprinzip zugrunde. Sie erscheint sinnvoll, weshalb wir die Bezeichnung des Ortes, wo die Steuer zu entrichten ist, entsprechend angepasst haben.

Beim Vollzug des Steuerrechts werden jedoch die in § 8 Absatz 1f und g des Gesetzes aufgeführten Doppelbesteuerungsverbote zu beachten sein.

§ 7 Sachüberschrift und Absatz 3

Die Sachüberschrift ist dem Inhalt von § 7 anzupassen.

Für die Veranlagung der Hundesteuer ist es nach wie vor erforderlich, dass die Gemeinden ein Verzeichnis der auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde führen, für welche eine Steuer zu entrichten ist. Im Gegensatz zur heutigen Lösung müssen sie die dafür nötigen Daten jedoch nicht mehr selber erheben, sondern sie können dieses Verzeichnis mit wenig Aufwand gestützt auf die Datenbank gemäss § 3 des Entwurfs erstellen. Der Kanton und die Gemeinden werden Listen ihrer jeweiligen Hundepopulationen vom Internet herunterladen können. Der administrative Aufwand der Gemeinden für die Vorarbeiten zum Steuerbezug wird damit auf ein Minimum reduziert.

§ 9

Die Hundesteuer ist nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden jeweils für das laufende Kalenderjahr bis spätestens Ende Juni, das heißt grundsätzlich im Voraus, zu entrichten. Geht ein Hund ein oder wird er getötet, ist für einen Ersatzhund bis zum Ablauf des Steuerjahres keine Steuer zu entrichten (§ 9 des Gesetzes).

In der Vernehmlassung wurde von zahlreichen Gemeinden angeführt, dass eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Rückerstattung der Hundesteuer wünschenswert wäre. Von den Steuerpflichtigen werde es beim Tod ihres Tieres oftmals als stossend erachtet, wenn ihnen die bereits geleistete Hundesteuer trotz Verzichts auf einen Ersatzhund nicht zurückerstattet werde. Eine solche Rückerstattungsregelung war bei der Beratung des geltenden Hundehaltegesetzes zwar diskutiert worden, wurde aber entgegen dem Antrag des Regierungsrates nicht in das Gesetz aufgenommen (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 1973, S. 313).

Wir teilen die Auffassung der Gemeinden, dass die Halterinnen und Halter beim Tod ihres Hundes einen Anspruch auf Rückerstattung der Steuer haben sollen, sofern sie keinen neuen Hund anschaffen. Gemäss Absatz 2 des Entwurfs soll ihnen deshalb ein Anspruch auf Rückerstattung der halben Steuer zustehen, wenn ihr Hund vor dem 30. Juni eingegangen ist oder getötet wurde und wenn sie keinen Ersatzhund anschaffen. Eine weiter gehende, anteilmässige Rückerstattung erachten wir in Anbetracht des regulären Hundesteueransatzes von zurzeit lediglich 120 Franken als wirtschaftlich nicht vertretbar. Ein Rückerstattungsanspruch erfordert grundsätzlich eine formellgesetzliche Grundlage. Die vorgeschlagene Bestimmung erscheint auch deshalb als angezeigt, weil die Rückerstattung in den einzelnen Gemeinden heute unterschiedlich gehandhabt wird.

§ 10

§ 10 des Gesetzes über das Halten von Hunden regelt sowohl die Steuerermässigung als auch den Steuerlass. Bei der Steuerermässigung geht es um eine Frage der Steuerveranlagung, der Steuererlass ist eine Frage des Steuerbezugs. Um diesem Unterschied Rechnung zu tragen, soll die Sachüberschrift angepasst werden.

Der Grosse Rat hat am 4. Mai 2004 das neue Gemeindegesetz (SRL Nr. 150) beschlossen. Als Rahmengesetz räumt es den Gemeinden mehr Handlungsfreiheit, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung sowie eine grössere Organisationsautonomie ein. Jede Gemeinde soll die für sie zweckmässige und speziell auf ihre Verhältnisse angepasste Organisation selbstständig und eigenverantwortlich festlegen können. Im Rahmen der Beratungen des neuen Gemeindegesetzes reichte Grossrat Walter Häckli namens der staatspolitischen Kommission des Grossen Rates (SPK) die Motion M 144 über die Anpassung der kantonalen Rechtssätze an den Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden ein. Ihr Rat erklärte die Motion am 8. März 2004 für erheblich und beauftragte unseren Rat, alle in den kantonalen Gesetzen enthaltenen kommunalen Zuständigkeitsvorschriften zu überprüfen und dem Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden anzupassen. Kantonale Erlasse sollen grundsätzlich die Gemeinden und nicht ein konkretes kommunales Organ für zuständig erklären. Die Gemeinden sollen in ihrer kommunalen Rechtsordnung bestimmen, welches kommunale Organ die einzelne Aufgabe zu erfüllen hat. Weiter wurde auch im Rahmen der Vernehmlassung von Seiten grosser Gemeinden der Wunsch geäussert, ihnen im Bereich der Hundegesetzgebung so weit als möglich Organisationsfreiheit zu gewähren. Der Gemeinderat solle nur noch im Einspracheverfahren zuständige Behörde sein.

Nach dem geltenden § 10 ist für die Ermässigung und den Erlass der Hundesteuer der Gemeinderat zuständig. Im Hinblick auf den Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden schlagen wir vor, es den Gemeinden zu ermöglichen, selber zu bestimmen, welches ihrer Organe über diese abgaberechtlichen Fragen zu entscheiden hat. Machen sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, ist gemäss § 14 Absatz 3 des Gemeindegesetzes wie bis anhin der Gemeinderat für die Erfüllung der Aufgabe zuständig.

§ 11

Infolge der Änderung der Zuständigkeitsvorschriften ist auch die Regelung über den Rechtsschutz anzupassen.

§ 12 Absatz 3

Bereits heute kann das Kantonale Veterinäramt gestützt auf die §§ 7 und 7a der Verordnung über das Halten von Hunden für Hunde mit ansteckenden Krankheiten sowie Hunde, die für Mensch und Tier gefährlich sind, Massnahmen (Umplatzierung, Beobachtung und Verhaltenserziehung, Maulkorbzwang u.a.) verfügen und in gravierenden Fällen deren Tötung anordnen. Die Anordnung einer solchen Massnahme, insbesondere die Tötung eines Hundes, kann einen Eingriff in verfassungsmässige Grundrechte der Halterin oder des Halters darstellen. Aus diesem Grund soll mit dem neuen Absatz 3 des Entwurfs eine formellgesetzliche Grundlage geschaffen werden, die solchen Grundrechtseingriffen besser gerecht wird als die heutige Lösung.

§ 13

Die vorgeschlagenen Änderungen der Bestimmungen über die Hundekontrolle erfordern eine Anpassung der Strafbestimmungen.

Gemäss Absatz 2 des Entwurfs bleiben die Strafbestimmungen des Bundes vorbehalten. Dieser Hinweis bezieht sich insbesondere auf Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über die Kennzeichnung und Registrierung der Hunde, welche neu nicht mehr nach kantonalem Recht, sondern nach Artikel 48 TSG mit Busse geahndet werden.

Teil II Entwurf

Das in Teil 2 der Gesetzesänderung vorgesehene Übergangsrecht entspricht der Übergangsordnung des Bundes in Artikel 315f TSV.

IV. Inkrafttreten

Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Kennzeichnung und Registrierung der Hunde sind vom Bundesrat auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt worden. Eine Inkraftsetzung der vorliegenden Gesetzesänderung auf diesen Zeitpunkt ist wegen der zu berücksichtigenden Referendumsfrist nicht möglich. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen im kantonalen Recht sollen daher zunächst in einer separaten gesetzesvertretenden Verordnung im Sinn von § 67^{bis} Absatz 3 der Staatsverfassung erlassen werden. Sobald als möglich, voraussichtlich im Frühjahr 2006, soll diese Verordnung dann jedoch durch die §§ 2 ff. und die Übergangsbestimmungen des vorliegenden Entwurfs abgelöst werden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen auch die abgaberechtlichen Bestimmungen angepasst werden. Diesbezüglich könnte ein unterjähriges Inkrafttreten zu Schwierigkeiten im Vollzug durch die Gemeinden führen. Wir beabsichtigen daher, diese Bestimmungen auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen.

Die übrigen Bestimmungen der Vorlage sollen ebenfalls sobald als möglich in Kraft gesetzt werden.

V. Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, der Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden zuzustimmen.

Luzern, 5. Juli 2005

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 848

Gesetz über das Halten von Hunden

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 59 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. Juli 2005,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Oktober 1973 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 59 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966,

§ 2 Kennzeichnung der Hunde

¹ Wer einen Hund hält, hat diesen spätestens drei Monate nach dessen Geburt von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

² Die Einzelheiten der Kennzeichnung richten sich nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung.

§ 3 Registrierung der Hunde

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Stelle, welche die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten in einer Datenbank erfasst. Er kann die Datenregistrierung einer privaten oder einer öffentlich-rechtlichen Institution übertragen.

² Die Einzelheiten der Registrierung und der Einsichtnahme in die Datenbank richten sich nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung.

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass weitere Daten zu erfassen sind, insbesondere die Änderungen von Name und Adresse der Halterin oder des Halters, und dass diese Daten der zuständigen Stelle zu melden sind.

⁴ Die Gemeinden sind berechtigt, die Daten, welche sie zur Veranlagung der Hundesteuer benötigen, aus der Datenbank elektronisch abzurufen.

§ 4

wird aufgehoben.

§ 5 *Abgabepflicht*

Für jeden Hund im Alter von über sechs Monaten hat die Halterin oder der Halter der Einwohnergemeinde, in welcher der Hund gehalten wird, jährlich eine Steuer zu entrichten.

§ 7 *Sachüberschrift sowie Absatz 3 (neu)*

Veranlagung und Bezug

³ Die Gemeinden führen gestützt auf die Datenbank gemäss § 3 ein Verzeichnis der auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde, für welche eine Steuer zu entrichten ist.

§ 8 *Absatz 1 Einleitungssatz*

¹ Von der Steuer befreit sind Halterinnen und Halter von

§ 9 *Ersatzhunde und Rückerstattung der Steuer*

¹ Geht ein Hund ein oder wird er getötet, ist für den Ersatzhund bis zum Ablauf des Steuerjahres keine Steuer zu entrichten.

² Wird kein Ersatzhund angeschafft, hat die Halterin oder der Halter des Hundes Anspruch auf Rückerstattung der halben Steuer, sofern der Hund vor dem 30. Juni eingegangen ist oder getötet wurde. Forderungen verjähren nach einem Jahr.

§ 10 *Steuerermässigung und -erlass*

¹ Die Gemeinde kann die Steuer gemäss § 6 Absätze 1 und 4 bis auf die Hälfte ermässigen, wenn ein Hund zum Schutz eines einsam gelegenen Gebäudes gehalten wird.

² Sie kann in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin die Steuer ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Rechtsschutz

¹ Gegen Entscheide über die Veranlagung der Steuer ist die Einsprache an den Gemeinderat und gegen den Einspracheentscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

² Die Anfechtungsfristen betragen 30 Tage.

§ 12 Absatz 3 (neu)

³ Er kann für Hunde mit ansteckenden Krankheiten sowie für Hunde, die für Mensch und Tier gefährlich sind, Massnahmen und, falls erforderlich, die Tötung vorsehen.

§ 13 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen § 12 dieses Gesetzes sowie gegen Vorschriften der gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes.

II.

1. Hunde, die vor dem 1. Januar 2006 geboren sind, können bis zum 31. Dezember 2006 nach bisherigem Recht gekennzeichnet und registriert sein.
2. Hunde, die vor dem 1. Januar 2006 geboren und mit einer deutlich lesbaren Tätowierung versehen oder mit einem lesbaren Mikrochip gekennzeichnet sind, der die Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 nicht erfüllt, müssen nicht neu gekennzeichnet werden, sofern die Nummer des Mikrochips oder der Tätowierung und die gemäss der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 zu erhebenden Daten von einer Tierärztein oder einem Tierarzt bis zum 31. Dezember 2006 der zuständigen Stelle gemeldet werden.

III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: